

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

VERFASSUNGSDIENST

Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiter:
MMMag. Dr. Franz KOPPENSTEINER
Tel.: +43 1 52152 302943
E-Mail:
Franz.KOPPENSTEINER@bmvrdj.gv.at

Ihr Zeichen/vom:
FMA-LE0001.210/0015-INT/2018

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich: Integrierte Aufsicht
Mit E-Mail: begutachtung@fma.gv.at

Betrifft: Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde, mit der die FMA-Gebührenverordnung geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit oz. Note übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Zu legislativen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrdj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legislativen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
- verschiedene, legislative Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich von der FMA zu beurteilen.

II. Zum Verordnungstext

Zu Z 3 (TP I.F.1. bis TP I.F.6.):

Die Anordnung „lautet“ setzt voraus, dass eine Gliederungseinheit mit der betreffenden Bezeichnung schon bisher dem Rechtsbestand angehört. In der Anordnung „lautet“ sind nämlich zwei Anordnungen zusammengefasst: die Aufhebung der bisherigen Gliederungseinheit und die Erlassung einer gleichbezeichneten Gliederungseinheit anderen Inhalts.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legri1990.pdf>

Soll daher wie im vorliegenden Fall einerseits die TP I.F.1. bis TP I.F.5. neu gefasst werden, andererseits ein neuer TP I.F.6. erlassen werden, so sollte dies daher nicht durch die Anordnung des Inhalts „Im 2. Teil 2. Abschnitt lautet TP I.F.1. bis TP I.F.6. samt Überschrift:“ geschehen; denn eine die Bezeichnung I.F.6. tragende Gliederungseinheit ist im bisherigen Rechtsbestand nicht enthalten und kann daher auch nicht aufgehoben werden. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen die Novellierungsanordnung 3 wie folgt umzuformulieren: „Im 2. Teil 2. Abschnitt werden die TP I.F.1. bis TP I.F.5. samt Überschrift durch folgende TP I.F.1. bis TP I.F.6. samt Überschrift ersetzt.“

Zu Z 4 (TP I.G.1.):

Im TP I.G.1. sollte die Zitierung der anwendbaren Fassung überprüft werden. Die Angabe „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2018“ erscheint ausreichend, selbst wenn diese Fassung keine förmliche Änderung der verwiesenen §§ 3 bzw. 4 des E-Geld-Gesetzes nicht förmlich geändert hat. Die Folge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 17/2018,“ kann daher wohl ohne Bedeutungsverlust entfallen.

Zu Z 8 (TP I.C.1.):

In der Novellierungsanordnung 8 sollte es „TP I.C.1.“ statt „TP I.B.1.“ heißen.

III. Zu den Materialien

Auch bei einem Novellierungsentwurf einer Verordnung wäre eine Textgegenüberstellung für die Begutachtung hilfreich.

Wien, 12. Juli 2018

Für den Bundesminister:

MMag. Josef BAUER

Elektronisch gefertigt